

ALG + Sperrzeit

Alg = Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung)

Merkblatt cuba Arbeitslosenberatung, Stand Januar 2019

Das Sperrzeitrecht wurde in der Vergangenheit oft geändert, erweitert und komplizierter ausgestaltet. Wir geben hier einen groben Überblick über die aktuellen Regelungen. Sperrzeiten gibt es in sieben unterschiedlichen Ausgangslagen (§ 159 SGB III):

1. Verlust des Arbeitsplatzes

das heißt: eigene Kündigung, Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages, Einverständnis mit der Arbeitgeberkündigung oder Arbeitgeberkündigung wegen Fehlverhaltens des Arbeitnehmers

2. Ablehnung oder Nichtantreten einer Arbeitsstelle, auch die Vereitelung der Anbahnung

3. unzureichende Eigenbemühungen für die Stellensuche

4. Ablehnung einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung oder Eignungsfeststellung

5. Abbruch einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung oder Eignungsfeststellung

6. Meldeaufforderung

Meldetermin z.B. zur Berufsberatung, Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Entscheidungen im Leistungsverfahren oder zur einer psychologischen oder ärztlichen Untersuchung

7. Verspätete Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs 1 SGB III

Dauer der Sperrzeit

1 Woche bei Meldeversäumnis und bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung

2 Wochen bei unzureichenden Eigenbemühungen

3 Wochen beim 1. Angebot /1. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wenn die aufgegebenen Arbeit/die Maßnahme innerhalb von 6 Wochen geendet hätte

6 Wochen beim 2. Angebot bzw. 2. Abbruch einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wenn die aufgegebenen Arbeit/die Maßnahme innerhalb von 12 Wochen geendet hätte

12 Wochen in allen übrigen Fällen, z.B. bei Arbeitsaufgabe, bei Ablehnung eines Stellenangebots, beim 3. Angebot oder 3. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wenn die Arbeit/ Maßnahme länger als 12 Wochen gedauert hätte

In der Sperrzeit gilt:

- In der Sperrzeit gibt es kein Arbeitslosengeld.(Alg II als Ersatz gibt es nur gekürzt und auf Darlehen.)
- Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld verkürzt sich um die Dauer der Sperrzeit. Sie vermindert sich bei der Regelsperrzeit (Arbeitsaufgabe, Aufhebungsvertrag) um 12 Wochen, mindestens aber um ¼ der Anspruchsdauer.
- Die Krankenversicherung läuft für gesetzliche Krankenkassen weiter, privatversicherte müssen in den ersten vier Wochen selbst zahlen.
- Die Arbeitsagentur zahlt keine Beiträge in die Rentenversicherung, keine Anrechnungszeit in der Rente.

- In der Sperrzeit gibt es keinen Gründungszuschuss für Existenzgründer.
- Während der Sperrzeit sind Stellenangebote und Meldeaufforderungen der Arbeitsagentur zumutbar.
- In der Sperrzeit wird Nebeneinkommen nicht angerechnet.
- In der Sperrzeit erhalten junge Arbeitslose kein Kindergeld.

Stellenangebot und Sperrzeit

Eine Sperrzeit ist nur zulässig, wenn alle folgenden 6 Bedingungen erfüllt sind:

1. wenn der Arbeitslose ein Arbeitsangebot der AA ablehnt oder eine angebotene Stelle nicht antritt oder die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert und
2. wenn hierdurch eine Verlängerung der Arbeitslosigkeit verursacht wird und
3. wenn das Arbeitsangebot ausreichend beschrieben und
4. wenn das Arbeitsangebot insgesamt zulässig war und
5. wenn der Arbeitslose über die Rechtsfolgen der Arbeitsablehnung zuvor belehrt wurde und
6. wenn der Arbeitslose für die Ablehnung keinen wichtigen Grund hatte.

Vorher Rechtsfolgenbelehrung!

Mit einem Stellenangebot muss die Agentur für Arbeit eine Rechtsfolgenbelehrung erteilen. Aus der Rechtsfolgenbelehrung muss eindeutig hervorgehen, dass bei Ablehnung oder Nichtantritt der Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund eine Sperrzeit verhängt wird. Sperrzeiten führen nicht zum Erlöschen des Anspruchs, wenn die Agentur für Arbeit keine ausreichende Rechtsfolgenbelehrung erteilt hat.

Informieren Sie sich rechtzeitig, z.B. bei einer Beratungsstelle für Arbeitslose!

Wichtiger Grund

Eine Sperrzeit ist immer unzulässig, wenn der Arbeitnehmer für sein Verhalten einen wichtigen Grund hatte. Als wichtige Gründe kommen berufliche, betriebliche und persönliche Gründe in Betracht; also auch gesundheitliche und familiäre Gründe. Ein wichtiger Grund liegt immer vor, wenn die Beschäftigung unzumutbar ist oder gegen gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsschutzregelungen usw.) verstößt. Der Erwerbslose muss sich zunächst um die Beseitigung des wichtigen Grundes bemühen. Der Erwerbslose muss Tatsachen darlegen und nachweisen, die für die Beurteilung eines „wichtigen Grundes“ maßgebend sind, wenn „dies in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegt“.

Keine Sperrzeit nach einem Jahr

Bei Sperrzeiten wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder einer Arbeitsaufgabe entfällt die Minderung, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, länger als 1 Jahr zurückliegt. Das heißt, in der Zwischenzeit darf man keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben.

Besondere Härte und Antrag auf Herabsetzung

Die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe verkürzt sich auf die Hälfte, wenn eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen eine „besondere Härte“ bedeuten würde. Dabei kommt es auf den Sperrzeitanlass an, nicht auf soziale oder wirtschaftliche Verhältnisse. Eine Herabsetzung der Sperrzeit auf die Hälfte wegen besonderer Härte ist allerdings nicht mehr möglich bei Arbeitsablehnung und Ablehnung oder Abbruch einer Maßnahme. Die Sperrzeit muss immer auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn das Arbeitsverhältnis auch ohne den Sperrzeitanlass innerhalb von 12 Wochen geendet hätte.

Erlöschen des Leistungsanspruchs durch Sperrzeiten

Wenn Sperrzeiten mit insgesamt 21 Wochen Dauer zusammenkommen, erlischt das Arbeitslosengeld ganz. Auch die Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe bei Anspruchsbeginn und gem. § 38 Abs.1 SGB III (frühzeitige Arbeitssuche) zählen mit. Sperrzeiten bei Arbeitslosengeld und Teil-Arbeitslosengeld werden nicht zusammengerechnet. Eventuell kann ein Anspruch auf ALG II bestehen.

v.i.s.d.p.: CUBA - Arbeitslosenberatung, Achtermannstr.10-12, 48143 Münster, Tel. 0251 – 511 929 www.cuba-arbeitslosenberatung.de

gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



STADT MÜNSTER